

Möbel vom Jobcenter: Erstaussstattung der Wohnung mit SGB II

Bei der Erstaussstattung der Wohnung kommt einiges zusammen. Mit Hartz IV stößt der Geldbeutel schnell an seine Grenzen. Darum hilft das Jobcenter mit Geld- oder Sachleistungen beim Umzug in die erste eigene Wohnung.

Voraussetzungen: Wann bezahlt das Jobcenter eine Erstaussstattung für die Wohnung?

Einen Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung haben Sie als Hartz-IV-Empfänger gemäß § 24 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dort wird klargestellt, dass Sie die Erstaussstattung nicht vom Hartz IV-Regelsatz kaufen müssen.

Üblicherweise müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, um Möbel und Co. als Erstaussstattung vom Jobcenter zu bekommen:

- Sie beziehen Hartz IV.
- Sie sind mindestens 25 Jahre alt.
- Sie ziehen in Ihre erste eigene Wohnung.

Aber auch in einigen Sonderfällen haben Sie Anspruch auf die Erstaussstattung für eine Wohnung:

- Sie beziehen eine eigene Wohnung nach der Trennung von Ihrem Partner, dem die bisher gemeinsam genutzten Möbel gehören.
- Sie wohnen bisher zur Untermiete und möchten nun eine eigene Wohnung in angemessener Größe beziehen.
- Sie waren bisher in einer Einrichtung untergebracht oder werden aus der Haft entlassen.
- Ihre Wohnungseinrichtung ist bei einem Brand o. Ä. zerstört worden und der Schaden wird nicht von der Versicherung übernommen.
- Fälle Asylbewerber und Ukraine-Vertriebene

Erstaussstattung für die Wohnung: Antrag beim Jobcenter stellen

Den Antrag auf Kostenübernahme für die Erstaussstattung der Wohnung stellen Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter. Dort erhalten Sie die benötigten Formulare oder erfahren, ob ein formloser schriftlicher Antrag genügt.

Wichtig: Zu Ihrem Antrag auf Erstaussstattung gehört auch eine Liste aller Möbel und Haushaltsgeräte, die Sie brauchen. Stellen Sie sich darauf ein, dass Ihre Angaben ggf. vom Jobcenter überprüft werden.

Gut zu wissen: Die Erstaussstattung für die Wohnung deckt keine Ersatzbeschaffungen ab, wenn ein wichtiges Möbelstück oder Haushaltsgerät kaputtgeht. Unterstützung vom Jobcenter gibt es in solchen Fällen aber meist trotzdem – z. B. über den sogenannten Mehrbedarf.

Ausstattung: Welche Möbel und Haushaltsgeräte finanziert das Jobcenter?

Wird eine Wohnung komplett neu eingerichtet, dann können eine Menge benötigter Gegenstände zusammenkommen. Wenn Sie eine Erstaussstattung für Ihre Wohnung beantragen, sollten Sie daher ruhig alles angeben, was Ihnen fehlt. Dann müssen Sie ggf. nicht später noch einmal beim Jobcenter Unterstützung beim Kauf beantragen.

Die Wohnungserstaussstattung dient dazu, die grundlegenden Bedürfnisse zu decken. Die Pauschale, die das Jobcenter dafür zur Verfügung stellt, reicht daher meist nur für günstige Möbel. Eine Alternative sind gebrauchte Möbel in guter Qualität.

Erstaussstattung mit Möbeln und Haushaltsgeräten: Was kann ich alles beim Jobcenter beantragen?

Zur Erstaussstattung einer Wohnung zählen z. B. (wenn nicht bereits vorhanden):

Küche und Bad

- Küchen- und Badezimmerschränke
- Herd, Kühlschrank und Waschmaschine
- Wasserkocher, Kaffeemaschine und Toaster
- Tisch und Stühle
- Wäscheständer und Bügeleisen
- Mülleimer
- Staubsauger
- Spiegel
- Kochtöpfe, Geschirr und Besteck
- Handtücher

Schlafzimmer

- Bett und Nachttisch
- Matratze
- Kleiderschrank und Kommode

Wohnzimmer

- Couch und Couchtisch
- Regale
- Lampen
- Schreibtisch
- Gardinen oder Vorhänge
- Fernseher

Gut zu wissen: Auch wenn sie für viele Menschen aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken sind, gehören Computer, Laptop, Drucker und Co. nicht grundsätzlich zur Erstausrüstung einer Wohnung.

Ausnahmen können greifen, wenn Sie die Geräte z. B. zwingend für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen. Erkundigen Sie sich hierzu am besten vorab bei Ihrem zuständigen Jobcenter.

Auch Eltern schulpflichtiger Kinder können zumindest Anspruch auf einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten haben – und das sogar unabhängig von einer Ersteinrichtung. Das entschied das Sozialgericht Gotha in einem Urteil vom 17. August 2018 (S 26 AS 3971/17).

In seinem Urteil kam das Gericht zu dem Schluss, dass es sich bei den Kosten für einen Laptop oder Computer in diesem Fall sowohl um einen Mehrbedarf als auch um einen laufenden Bedarf im Sinne von § 21 Absatz 6 SGB II handelt.

Antrag bewilligt: Gibt es Geld oder Sachleistungen?

Gemäß § 24 SGB II kann das Jobcenter Ihnen Geld für die Erstausrüstung auszahlen oder die Einrichtung als Sachleistung zur Verfügung stellen. Beide Formen sind möglich. Je nach Stadt oder Landkreis bevorzugt das Jobcenter oft die eine oder die andere Form.

Bei Geldleistungen für die Erstausrüstung erhalten Sie häufig einen pauschalen Betrag. Wie hoch dieser ist, richtet sich danach, wie viele Möbel und Haushaltsgeräte Sie brauchen. Oft sind elektronische Geräte darin nicht berücksichtigt und werden je nach Bedarf einzeln hinzugerechnet.

Bei Sachleistungen geben die Jobcenter entweder Möbel oder Möbelgutscheine aus. Die Erstausrüstung muss dabei nicht fabrikneu sein: Einrichtungsgegenstände in gutem gebrauchtem Zustand gelten als zumutbar – genauso wie Gutscheine für Gebrauchtmöbelbörsen.